

# Bedingungen für den Sparverkehr (einschließlich SB-Sparverkehr)

(Fassung 01. Juli 2008)

**BW|Bank**

Baden-Württembergische Bank

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihren unselbstständigen Anstalten, der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank sowie der Sachsen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank und der Sachsen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

## 1. Spareinlagen

Spareinlagen sind Einlagen, die die Bank als solche annimmt und durch Ausfertigung einer Urkunde als Spareinlage kennzeichnet.

Spareinlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen, nicht aber dem Geschäftsbetrieb oder dem Zahlungsverkehr.

Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen; ausgenommen sind Geldbeträge, die aufgrund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden.

## 2. Sparurkunde

### 2.1 Ausstellung

Die Bank erstellt bei der ersten Einlage eine Sparurkunde und händigt sie dem Sparer aus. Die Sparurkunde wird von der Bank als Loseblatt-Sparkonto mit Sparkontoauszügen geführt. Beim Loseblatt-Sparkonto ist der jeweils zuletzt erteilte Sparkontoauszug die maßgebliche Sparurkunde.

### 2.2 Ein- und Auszahlungen, Vorlage der Sparurkunde

Die Bank vermerkt in der Sparurkunde mit Angabe des Tages Einzahlungen, Auszahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Die Rückzahlung von Spareinlagen und die Auszahlung von Zinsen können nur gegen Vorlage des Sparbuches oder der maßgeblichen Sparurkunde verlangt werden. Für Einzahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen kann die Bank die Vorlage des Sparbuches oder der maßgeblichen Sparurkunde verlangen. Die Vorlage kann die Bank auch sonst bei berechtigtem Interesse verlangen. Ohne Vorlage der Sparurkunde geleistete Einzahlungen sowie sonstige Gutschriften und Belastungen trägt die Bank bei der nächsten Vorlage des Sparbuches nach bzw. erstellt bei Bedarf einen neuen Sparkontoauszug.

### 2.3 Sorgfaltspflichten

Der Sparer ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der Sparurkunde verpflichtet. Er hat Eintragungen in die Sparurkunde sofort nach dessen Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und ist verpflichtet, Einwendungen unverzüglich zu erheben.

### 2.4 Legitimationswirkung der Sparurkunde

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuches oder der maßgeblichen Sparurkunde fällige Zahlungen zu leisten und ihn als zur Kündigung berechtigt anzusehen, es sei denn, ihr ist die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.

## 3. Verzinsung

### 3.1 Zinshöhe

Soweit nichts anderes vereinbart ist, vergütet die Bank den von ihr jeweils durch Aushang im Kassenraum bekannt gegebenen Zinssatz. Für bestehende Spareinlagen tritt eine Änderung des Zinssatzes unabhängig von einer Kündigungsfrist, mit der Änderung des Aushangs in Kraft, sofern nichts anderes vereinbart ist.

### 3.2 Zinslauf

Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

### 3.3 Zinskapitalisierung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen zum Schluss des Geschäftsjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst. Wird über die gutgeschriebenen Zinsen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Gutschrift verfügt, unterliegen sie der im übrigen vereinbarten Kündigungsregelung. Beim Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

## 4. Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können - soweit nichts anderes vereinbart wird - bis zu 2.000,00 EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats ohne Kündigung zurückgefordert werden. Eine Auszahlung von Zinsen innerhalb zweier Monate nach Gutschrift gem. Nr. 3.3 wird hierauf nicht angerechnet.

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht darüber hinaus nicht. Stimmt die Bank gleichwohl ausnahmsweise einer vorzeitigen Rückzahlung zu, hat sie das Recht, für diese vorzeitige Rückzahlung ein Vorfälligkeitsentgelt oder Vorschusszinsen zu verlangen. Die Höhe des Vorfälligkeitsentgelts oder der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang/Auslage im Kassenraum bekannt gegeben.

## 5. Kennwort, Sperrvermerk

### 5.1 Kennwort

Um zu verhindern, dass Unbefugte über Spareinlagen verfügen, kann der Sparer bestimmen, dass die Spareinlage nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Bekanntgabe eines vereinbarten Kennworts ausgezahlt werden darf. Das Bestehen einer Kennwortvereinbarung vermerkt die Bank in der Sparurkunde.

### 5.2 Sperrvermerk

Auf Antrag des Sparers kann die Bank eine Spareinlage sperren. Inhalt und Wirkung der Sperre richten sich nach der Vereinbarung.

## 6. Verlust, Einbehaltung

### 6.1 Verlustanzeige

Der Verlust (Abhandenkommen, Vernichtung) einer Sparurkunde ist der Bank unverzüglich anzuzeigen. Die Bank veranlasst unverzüglich eine Sperre. Bis zur Durchführung der Sperre leistet sie vorbehaltlich Nr. 2.4 befreiend an den Vorleger.

### 6.2 Neue Sparurkunde

Im Falle eines Verlustes des Sparbuches oder der maßgeblichen Sparurkunde kann die Bank ein neues Sparbuch ausstellen oder einen neuen Sparkontoauszug erteilen. Beides kann von der Durchführung eines Aufgebotsverfahrens abhängig gemacht werden.

### 6.3 Einbehaltung einer Sparurkunde

Wird eine als abhanden gekommene oder vernichtet gemeldete Sparurkunde vorgelegt oder besteht der Verdacht, dass unbefugte Änderungen der Sparurkunde erfolgt sind, so kann die Bank gegen Empfangsbescheinigung die Sparurkunde bis zur Klärung der Sach- und Rechtslage einbehalten. Nur nach Maßgabe dieser Klärung dürfen auf solche Sparkonten Ein- und Auszahlungen oder sonstige Verfügungen zugelassen werden.

## **7. Nutzung von Selbstbedienungstechniken**

Der Sparer kann mit der Bank für Sparkonten, die für diese Verwendungsart freigegeben sind, die Möglichkeit vereinbaren, Informationen und Transaktionen über die Spareinlage an BW-Bank-Selbstbedienungssystemen mit seiner BW-BankCard plus oder BW-BankCard und seiner persönlichen Geheimzahl durchführen (SB-Sparverkehr).

Die Bedingungen für den Sparverkehr finden auch bei Nutzung der Selbstbedienungstechniken – mit Ausnahme der Regelungen in Nr. 2.4 und Nr. 6.1 Satz 3 – Anwendung. Nr. 5.1 kommt jedoch mit der Maßgabe zur Anwendung, dass nur die Vereinbarung eines Kennworts, nicht dagegen die Bestimmung, dass nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises ausgezahlt werden darf, möglich ist. Wird ein Kennwort vereinbart, so wird bei Informationsabrufen und Transaktionen an den Selbstbedienungstechniken dieses Kennwort durch die persönliche Geheimzahl der jeweiligen BW-Bank-Karte ersetzt. Das heißt, die persönliche Geheimzahl gilt in diesem Fällen als Kennwort. Nr. 5.2 gilt unverändert.

Im SB-Sparverkehr kann der Sparer Auszahlungen am Geldautomat sowie Umbuchungen zu Lasten seines Sparkontos am KontenManager bis max. 2.000,00 EUR pro Kalendermonat vornehmen. Der maximale Auszahlungsbetrag am Geldautomat ist auf 1.000,00 EUR pro Tag begrenzt. Zusätzlich kann er am KontenManager Sparkontoauszüge erstellen.

Für das Verfahren sind die Bedingungen für die Verwendung der BW-Bank Card plus der Baden-Württembergischen Bank bzw. die Bedingungen für die Verwendung der BW-Bank Card der Baden-Württembergischen Bank maßgeblich sowie die Regelungen für die Teilnahme von Karten der Bank im SB-Sparverkehr.